

Allgemeine Benutzungsbedingungen für das Eissportzentrum Herzogenried des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim

1. Einleitung

Der Fachbereich Sport und Freizeit betreibt das Eissportzentrum Herzogenried als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie der Allgemeinheit sowie den Schulen und Sportvereinen zur Ausübung des Eissports zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen und Kurse verschiedener Art durchgeführt werden.

Das Benutzungsverhältnis wird durch diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen trotz Eigenschaft des betroffenen Eissportzentrums als öffentliche Einrichtung i.S.d. § 10 Abs. 2 GemO BW soweit rechtlich möglich privatrechtlich geregelt. Regelungen in Bezug auf den grundsätzlichen Zugang bleiben öffentlich-rechtlicher Natur.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es soll hierdurch keine Diskriminierung Angehöriger der verschiedenen Geschlechter männlich, weiblich oder divers erfolgen.

2. Allgemeine Benutzungsbedingungen für das Eissportzentrum

2.1 Bestimmungen für den Betrieb des Eissportzentrums

§ 1 Zweck und Ziele

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen regeln das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Mannheim, Fachbereich Sport und Freizeit, als Betreiberin des Eissportzentrums und dem Nutzer als Eislaufgast. Sie dienen der Sicherstellung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in allen Bereichen des Eissportzentrums. Sie sind – soweit nicht grundsätzliche Fragen des Zugangs zur öffentlichen Einrichtung i.S.d. § 10 Abs. 2 GemO BW betreffend – privatrechtlicher Natur.

§ 2 Verbindlichkeit

(1) Mit dem Kauf und/oder dem Entwerfen einer gültigen Eintrittskarte, zumindest aber mit dem Betreten des Eissportzentrums, erkennt der Nutzer diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen an. Die vorliegenden Allgemeinen Benutzungsbedingungen sind für den Nutzer verbindlich und werden ggf. durch spezifische Aushänge im Kassenbereich des Eissportzentrums ergänzt. Für den beim Kauf einer Eintrittskarte oder zumindest beim Zugang in das Eissportzentrum geschlossenen Vertrag gelten, sofern durch diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen und/oder vorgenannte Aushänge nichts Abweichendes geregelt ist, die gesetzlichen Regelungen ergänzend.

Wenn und soweit Eintrittskarten online – bspw. auf der Webseite des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim – erworben werden können, gilt für dergestalt zu erwerbende Karten, dass mit dem Anklicken des Feldes „kostenpflichtig buchen“ der Nutzer der Stadt Mannheim das Angebot zum Abschluss eines Vertrages unter Geltung dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen unterbreitet. Der Vertrag kommt erst mit der Übersendung der Bestätigung per E-Mail durch die Stadt Mannheim zustande. Wenn und soweit die kostenpflichtige Buchung auch die vorherige Auswahl eines bestimmten Zeitfensters eines konkreten Kalendertages zum Gegenstand hatte, hat die Eintrittskarte oder andere Zutrittsberechtigungen Gültigkeit nur für den bei Vertragsschluss vereinbarten Termin und für den darin vereinbarten Zeitraum.

Wenn und soweit für Inhaber einer Mehrfach- oder einer Jahreskarte in diesem Rahmen die Möglichkeit besteht, einen Einlasszeitraum zu einem bestimmten Kalendertag online zu reservieren, ist diese Reservierung verbindlich und gilt Entsprechendes aus den vor- und dem nachstehenden Absatz.

Nicht genutzte Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht ersetzt und nicht zurückgenommen.

- (2) Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten für die allgemeine Nutzung des Eissportzentrums. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schulen und Vereinen / Dritte, Eisdisco, Schlägerlauf) können hiervon und im Einzelfall punktuelle Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen bedarf.
- (3) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten und Geldern im Eissportzentrum sowie die Nutzung des Eissportzentrums zu gewerblichen oder sonstigen nicht eislaufüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- (4) Das Personal im Eissportzentrum und/oder durch den Betreiber Beauftragte (z.B. Securitypersonal) üben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen. Anweisungen des Personals und/oder der Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen verstoßen, können aus dem Eissportzentrum verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Eissportzentrum wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Eissportzentrums bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber des Eissportzentrums in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Je nach Schwere des Verstoßes können Nutzer für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des Eissportzentrums ausgeschlossen werden. Etwaige zivil- und/oder strafrechtliche Ansprüche und/oder Ahndungen bleiben hiervon unberührt, ebenso § 5 (4).
- (5) Personenbezogene Daten der Nutzer werden nur verarbeitet, soweit und solange dies für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten, Einlasszeiten (Kassenschluss) und die gültigen Eintrittspreise (Entgelte) werden gesondert durch Aushang im Eingangsbereich des Eissportzentrums bekanntgegeben oder sind an der Kasse sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim unter www.mannheim.de/de/service-bieten/sport einsehbar.
- (2) Die Eisfläche ist nach Ende der Laufzeit sofort zu verlassen.
- (3) Nach jeder öffentlichen Laufzeit müssen die Besucher innerhalb von 30 Minuten das Eissportzentrum verlassen.
- (4) Für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Eissportzentrums im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Eissportzentrums steht vorbehaltlich der Regelungen in diesem § 4 jeder Person frei; für bestimmte Fälle, insbesondere aus infektionsschutzrelevanten, betriebsbedingten oder technischen Gründen, können durch den Betreiber in seinem Ermessen Einschränkungen geregelt werden.

- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Eissportzentrum sein.
- (3) Der Nutzer muss vom Betreiber des Eissportzentrums überlassene Gegenstände wie
 - a) Garderobenschlüssel
 - b) Transponder / Nummer Chipso verwahren, dass ein Verlust oder Diebstahl vermieden wird. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, sowie für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder die infolge einer Nerven- oder sonstigen Krankheit dauernd oder vorübergehend nicht in der Lage sind, das Eissportzentrum zu benutzen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, ist ein Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson erlaubt.
- (5) Der Zutritt ist insbesondere Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
- (6) Das Mitbringen von Rädern (z.B. Fahrräder, Roller, Laufräder, sonstige Ein- und Zweiräder) und Inlinern oder Rollschuhen ist nicht gestattet.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzung des Eissportzentrums bedarf der Rücksichtnahme eines jeden Nutzers auf die Belange und Interessen der übrigen Nutzer sowie des Betreibers. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sowie dem vorgenannten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zuwiderläuft.
- (2) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten
- (3) Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen an dafür nicht ausdrücklich vorgesehenen Stellen ist nicht gestattet.
- (4) Die Ausstattungen des Eissportzentrums einschließlich der Leihartikel sind von dem jeweiligen Nutzer pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung und/oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsmäßigen Gebrauchs des Eissportzentrums hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe nach Aufwand durch den Betreiber im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn und soweit es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Fachbereichsleitung des Fachbereiches Sport und Freizeit oder dessen Beauftragten.
- (7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Eislaufbetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Auf der Eisfläche an der Begrenzungsbande sowie im Bereich des Bistros dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (9) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (10) Fundsachen hat der Nutzer dem Personal oder entsprechend Beauftragten zu übergeben.
- (11) Garderobenschränke stehen dem jeweiligen Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle Garderobenschränke geöffnet und ggf.

- geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (12) Das Benutzen von Schnelllauf-Schlittschuhen, Schlägern, Pucks oder eigenen Eislaufhilfen beim öffentlichen Lauf ist nicht gestattet. (Ausnahmen regelt § 2 Abs. 2).
 - (13) Das Rauchen und auch das Benutzen von E-Zigaretten ist im gesamten Gebäude untersagt.
 - (14) Das Mitbringen in das Eissportzentrum und/oder das Mitführen im Eissportzentrum von Gegenständen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen (bspw. Messer, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände) ist ausdrücklich untersagt.
 - (15) Die allgemeine Laufrichtung ist einzuhalten. Eine Lauftechnik, die andere Benutzer gefährdet (z.B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, „Hackenreißen“) ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet während des öffentlichen Laufes Eiskunstlaufübungen oder ähnliches auszuführen, bei denen sich die Schlittschuhe über Kniehöhe befinden.
 - (16) Außer zur Rückgabe beim Personal dürfen die Laufhilfen nicht von der Eisfläche genommen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern, Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Eissportzentrums, soweit dieses nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise oder insgesamt gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Eissportzentrums abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Eissportzentrum zu nehmen.
Von Seiten des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Durch die unentgeltliche Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten des Betreibers begründet. Es liegt zudem allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Transponder / Daten Chip sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Für den schuldhaften Verlust der gemäß § 4 (3) vom Betreiber des Eissportzentrums überlassenen Gegenstände (Garderobenschlüssel, Transponder) wird dem entsprechenden Nutzer ein Betrag in Rechnung gestellt, der sich am Wert der Wiederbeschaffung des Gegenstandes im Einzelfall orientiert. Im Falle der Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen als Schlüssel zu nutzenden Gegenstandes kommen Kosten hinzu, die sich am erforderlichen Austausch des Garderobenschlosses im Einzelfall orientieren. Die Höhe der jeweils in Rechnung gestellten Beträge können dem Aushang an der Kasse entnommen werden.
Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er niedriger ist als der jeweils angegebene Betrag.

§ 7 Schlittschuhausleih und – Schleiferei

- (1) Für die Dauer einer Eislaufzeit können nach Hinterlegung eines Lichtbildausweises Schlittschuhe gegen Entgelt ausgeliehen werden. Die Verleihschlittschuhe sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Laufzeit zurückzugeben.
- (2) In der Schlittschuhschleiferei können eigene Schlittschuhe gegen Entgelt zum Schleifen abgegeben werden. Der Auftraggeber erhält nach Entrichtung des Entgeltes eine Quittung. Grundsätzlich können die Schlittschuhe nach dem Schleifen nur gegen Vorlage dieser Quittung abgeholt werden.
- (3) Erfolgt keine Abholung, so verbleiben die Schlittschuhe noch bis zum Ablauf der Folgesaison in der Eissportstätte und werden dann entschädigungslos entsorgt.

2.2 Schlussbestimmung**§ 8 Schlussbestimmung**

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsbedingungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Allgemeinen Benutzungsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Ungeachtet dessen weisen wir auf eine für den Nutzer zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hin: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de

Mannheim, den 22.06.2021

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister